

Satzung2015.doc

Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Meckenbeuren 1912 e. V.

gültig ab
August 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verwendung der Mittel
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Gliederung des Vereins
- § 6 Formen der Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Vereinsrat
- § 16 Abteilungen
- § 17 Geschäftsstelle
- § 18 Jugendorganisation
- § 19 Kassenprüfer
- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Fusionen
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Meckenbeuren 1912 e.V.

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Registernummer VR 630073 eingetragen.

- 2) Er hat seinen Sitz in Meckenbeuren.
- 3) Die Farben des Vereins sind grün/weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich nach innen und außen unabhängig.

§ 3

Verwendung der Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Vereins- und Organmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 4) Ehrenamtspauschale
Bei Bedarf können Vereinsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Aufwandungsersatz
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch

die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon etc.

Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- 6) Ehrenamtszuschale für den Vorstand
Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Entscheidung trifft der Vereinsrat.
- 7) Übungsleiterzuschale
Die Übungsleiterzuschale wird für alle nebenberuflich tätigen Trainer, Übungsleiter und sonstigen Tätigen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 8) Geschäftsführer
Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich.
- 2) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich zur Ausübung der verschiedenen Sportarten und deren Zugehörigkeit zu den Sportverbänden in einzelne Abteilungen. Sie tragen den Namen TSV Meckenbeuren e.V. mit dem Zusatz der Abteilungsbezeichnung.

§ 6

Formen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Für die Mitglieder sind Vereinssatzung, Geschäftsordnung sowie alle anderen Vereinsordnungen bindend.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit allen in dieser Satzung niedergelegten Rechten und Pflichten.
- b) Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihre Belange, Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung festgeschrieben.
- c) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck lediglich ideell und materiell fördern.
- d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden nach den Kriterien der Ehrenordnung ernannt und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung bei der jeweiligen Abteilung oder der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, kann der Antragsteller Berufung beim Vereinsvorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 3) Bei Aufnahmeanträgen nicht volljähriger Personen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes am Training- und Sportbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen, Geräte und Einrichtungen ihrer Abteilung entsprechend zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu halten. Sie sind zu Kameradschaft und Fairness verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnisse, insbesondere über die Änderung der Anschrift, Bankverbindung sowie persönliche Veränderung z.B. Beendigung der Schulausbildung schriftlich zu informieren.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder den zugehörigen Abteilungsleiter zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
- 2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Zuwiderhandlung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - b) Nichtzahlung des Beitrages, von Gebühren und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung
 - c) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen
- 3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung einlegen. Diese ist dem Vorstand schriftlich und mit einer Begründung versehen einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Vereinsrat in seiner nächsten Sitzung. Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses zu bezahlen.
- 4) Ausscheidende Mitglieder erhalten keinerlei Entschädigung. Auch werden die eingezahlten Beiträge nicht zurückerstattet. Auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1) Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus:
 - a) einem Vereinsbeitrag
 - b) einem Abteilungsbeitrag
 - c) bei Erhebung einer Umlage, dieser Umlage.
- 2) Die Art und Höhe der Vereinsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in die Beitragsordnung aufgenommen.
- 3) Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen beschlossen und in die Beitragsordnung aufgenommen.

- 4) Auf Antrag kann der Vereinsrat Mitglieder von der Mitgliedsbeitragszahlung befreien oder den Beitrag reduzieren.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag wird jedes Jahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren des Hauptvereins (Vereinskasse) erhoben. Für zurückgewiesene Bankeinzugsbelege wird bei Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr wird vom Vereinsbeirat festgesetzt. Die Beitragsordnung findet Anwendung.

§ 11

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
- 2) Die Organe der Abteilungen sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) der Abteilungsleiter
 - c) der Abteilungsausschuss (sofern von der Abteilung eingerichtet)

§ 12

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
 - g) Bestätigung des Vereinsjugendleiters
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 3) Sie wird durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung, dem Südkurier und im Gemeindeblatt, mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, unter Angabe der Tagesordnung von einem der Vorstände einberufen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zu der in der Einladung festgesetzten Frist vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- 5) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung anzukündigen. Der Wortlaut der Änderung ist den Mitgliedern durch Auslegen im Vereinsheim mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Geschäfts- und Wahlordnung ist zu beachten. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszweckes (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- 7) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung sind beim Amtsgericht einzutragen.
- 9) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch einen der Vorstände. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als Versammlungsleiter einsetzen. Für den Verlauf der Mitgliederversammlung ist die Geschäfts- und Wahlordnung maßgebend.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 14

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand, der auch Sprecher ist
 - b) seinem Stellvertreter, der auch stellvertretender Sprecher ist

- c) bei Aufteilung der Ressort bis zu insgesamt 6 Vorständen
- d) dem Vereinsjugendleiter.

Wird der Begriff „Vorstand“ verwendet, so ist darunter immer der Gesamtvorstand gemeint.

- 2) Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine kürzere Wahlperiode ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Leiter des Vorstandsressorts „Jugend“ muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er ist von der Jugendvollversammlung vor der Jahreshauptversammlung zu wählen.
- 3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstände, einberufen und geleitet werden. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von einem der Vorstände zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann bei größeren Projekten einen Projektleiter einsetzen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einer Aufgabenordnung zu regeln. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei Vorstände, sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 15

Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren namentlich benannten Vertreter
- 2) Die Stimmenverteilung ist folgende:
 - a) die Vorstände haben je 1 Stimme
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Vertreter haben je angefangen 100 Mitglieder in ihrer Abteilung 1 Stimme.
Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder ist die letzte Bestandsmeldung der Abteilungen an den WLSB
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandes, der auch Sprecher ist.
Der Vorstand hat ein Vetorecht
- 4) Die Aufgaben des Vereinsrats sind:
 - a) die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
 - b) weitere Aufgaben sind in der Aufgabenordnung geregelt.

5) Weiter beschließt der Vereinsrat die Erstellung folgender Vereinsordnungen:

- a) Finanzordnung
- b) Abteilungsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Beitragsordnung
- f) Geschäfts- und Wahlordnung
- g) Aufgabenordnung

Der Vereinsrat kann weitere Ordnungen erlassen.

6) Der Vereinsrat wird vom Vorstandssprecher oder dessen Stellvertretern einberufen, mindestens jedoch 4 Mal im Jahr.

7) Fachausschüsse können vom Vereinsrat gebildet werden.

§ 16

Abteilungen

- 1) Die Abteilungen sind zuständig für die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins.
- 2) Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Kassiere und Jugendleiter werden von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 3) Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich und finanziell in eigener Verantwortung. Die Abteilungen haben eigene Bankkonten zu führen, die vom Vorstand bei einer ortsansässigen Bank eingerichtet werden. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 4) Die Abteilungen müssen zuschussfähige Investitionen vom Vorstand genehmigen lassen.
- 5) Die Konten und Buchhaltung der Abteilungen sind zum Jahresende ordnungsgemäß abzuschließen und zur Kassenprüfung vorzulegen. Werden bei einer Kassenprüfung Unregelmäßigkeiten bei Abteilungskassen festgestellt, muss unverzüglich der Vorstand verständigt werden. Die betroffene Abteilung ist vom Vorstand zur Rechenschaft zu ziehen.
- 6) Der Vorstand kann Abteilungen Darlehen gewähren. Mit Einverständnis der Abteilungen kann der Hauptverein bei den einzelnen Abteilungen Darlehen aufnehmen (Vereins-Cash-Management).
- 7) Die jeweils gültigen Vereinsordnungen finden Anwendung.

§ 17

Geschäftsstelle

- 1) Für die Verwaltung des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten die im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Anstellung des Geschäftsführers und dessen Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Sie handeln nach Weisung des Vorstandes.
- 2) Der Geschäftsführer und dessen Mitarbeiter haben in eigener Verantwortung für eine pünktliche, ordentliche und sachgerechte Erledigung der übertragenden Aufgaben zu sorgen.
- 3) Die jeweilige Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsstellenordnung, die der Vorstand erstellt
- 4) Der Geschäftsführer ist ständiger Gast ohne Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen.

§ 18

Jugendorganisation

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendvollversammlung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt.
- 2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sowie alle Rechte und Pflichten der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.
Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 19

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung und in der Aufgabenordnung geregelt.

§ 20

Strafbestimmungen

- 1) Alle Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vereinsrat kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen, Sperren oder Geldstrafen) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen verstößt. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 2) Vom Vereinsrat verhängte Sperren gegen Vereinsangehörige können dem zuständigen Fachverband mitgeteilt werden. Der Vereinsrat ist über Verfahren der Fachverbände gegen Vereinsmitglieder zu unterrichten.

- 3) Der Vereinsrat behält sich vor, die betroffenen Vereinsmitglieder für die von Fachverbänden ausgesprochene Geld- oder Ordnungsstrafen, kostenpflichtig zu machen.

§ 21

Fusionen

- 1) Fusionen mit anderen Vereinen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein muss das gesamte eingebrachte Vereinsvermögen vom aufnehmenden Verein übernommen werden.
- 2) Fusionen von Abteilungen mit Abteilungen gleicher Art anderer Vereine müssen vom Vereinsrat genehmigt werden. Bei einer Abteilungsfusion entscheidet der Vereinsrat über die Verwendung des Abteilungsvermögens. Die Auflösung einer Abteilungsfusion kann nur durch den Vereinsrat erfolgen.
- 3) Kooperationen mit anderen Vereinen sind grundsätzlich zulässig und werden von den zuständigen Abteilungen bestätigt.

§ 22

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. August 2015 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültigen Satzungen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Meckenbeuren, den 25. August 2015

unterzeichnet Vorstände

Lothar Kramer, Gerhard Haug, Gerhard Klein

Im Vereinsregister eingetragen am: 05. November 2015